



Satzung

des LandFrauenVereins Neustadt in Holstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **“LandFrauenVerein Neustadt in Holstein“** und wurde im März 1951 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Frauen im ländlichen Raum zu informieren und weiterzubilden und sie dadurch bei ihren Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft zu unterstützen. Er ist vorwiegend tätig im Raum Neustadt in Holstein und Umgebung.
- (2) Den Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - gemeinsame Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, öffentlichen Dienststellen, Behörden, Vereinen und anderen Organisationen
 - Vorbereitung von Frauen im ländlichen Raum auf die Übernahme öffentlicher Ämter
 - Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft.
- (3) Der Verein ist Mitglied im KreisLandFrauenVerband Ostholstein e. V. und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. und wirkt an deren Arbeit mit.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Frau werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie auch eine nichtjuristische Personengemeinschaft werden. Fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Antragstellerin enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt gemäß Abs. 1 b) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende oder bei entsprechender mündlicher Erklärung durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß Abs. 1 c) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes gemäß Abs. 1 d) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hebt der Vorstand auf den Widerspruch hin seinen

Ausschließungsbeschluss nicht auf, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Im Jahr des Eintritts und des Ausscheidens eines Mitgliedes ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Befreiung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die ihr in dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind und die weiteren Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstandes für jedes abgelaufene Jahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüferinnen für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, wobei jährlich eine zu wählen ist
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- h) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Dabei sind alle Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, zu denen bis zur Versendung der Einladungen dem Vorstand schriftliche Anträge vorliegen.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Über Anträge zur Tagesordnung, die nach Versenden der Einladungen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Versammlungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dieses in offener Abstimmung befürwortet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses in allen Fällen außer Betracht.
- (6) Abstimmungen bei Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl ist der Wahlgang zu wiederholen. Führt auch dies zu keinem Ergebnis, entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn mehrere gleichartige Positionen (z. B. Beisitzerinnen) in einem Wahlgang zu besetzen sind, wobei in dem Fall so viele Stimmen abgegeben werden können wie Kandidatinnen zu wählen sind. Sofern auf Antrag eines Mitgliedes niemand widerspricht und für die zu besetzende Position nur eine Kandidatin zur Wahl steht, kann offen abgestimmt werden. In dem Fall können auch mehrere Positionen in einem Wahlgang besetzt werden (Blockwahl).
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist auf einer folgenden Vereinsveranstaltung zu verlesen und zu genehmigen, nachdem dieses unter Einhaltung der Frist und Form des § 8 (1) angekündigt wurde.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vertretungsvorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenführerin. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 250,00 bedürfen eines bestätigenden Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf Antrag, insbesondere damit nicht die Amtszeit mehrerer Vorstandsmitglieder gleichzeitig endet, kann vor der Wahl ein Beschluss über eine verkürzte Amtszeit des zu wählenden Vorstandsmitgliedes gefasst werden.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Wahl einer Nachfolgerin oder durch Niederlegung. Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied berufen. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (5) Dem Vorstand gehören weiterhin bis zu zwei Beisitzerinnen mit einer Amtsdauer von jeweils zwei Jahren sowie die Leiterinnen von Arbeitsgemeinschaften des Vereins für die Dauer ihres Amtes an. Arbeitsgemeinschaften und deren Leiterinnen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie ihm durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Die Vorstandssitzung wird von der Vorsitzenden geleitet, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss außerhalb von Vorstandssitzungen kann in Textform, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären. Soweit möglich, sind die Stimmen aller Vorstandsmitglieder einzuholen. Absatz (1), Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt mit der Frist des § 8 (1) einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 10 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach Durchführung der Abwicklung verbleibenden Vereinsvermögens. Soweit ein Beschluss nicht gefasst wird, fällt das Vermögen dem KreisLandFrauenVerband Ostholstein e. V. an.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2012 beschlossen.